

Verbot des Einsatzes von Metolachlor in WSG

Kurz & knapp 04/2024
Ellerhoop, 03.04.2024

In grundwassersensiblen Gebieten werden Terbutylazin (TBA) und Abbauprodukte von S-Metolachlor häufig im oberflächennahen Grundwasser und in Oberflächengewässern wiedergefunden. Eine Folge ist die Anwendungsbestimmung NG300. Vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ist im Dezember 2023 für Metolachlor-haltige Pflanzenschutzmittel die Anwendungsbestimmung NG 300 erlassen worden. Das betrifft die Pflanzenschutzmittel Dual Gold, EFICA 960 EC, Gardo Gold, Innoprotect Dual Gold und Primagram Gold. Diese Mittel sind damit **ab 2024 in festgesetzten Wasserschutzgebieten verboten**.

Metolachlor darf nach Auskunft des BVL für Anwendungen außerhalb von Wasserschutzgebieten noch bis zum 23.07.2024 angewandt werden. Danach ist Metolachlor generell verboten.

Eine weitere Alternative ist der Einsatz einer mechanischen Unkrautregulierung bzw. einer Kombination mit chemischem Pflanzenschutz. Folgende Effekte sind dabei zu beachten:

- weniger Herbizidkosten
- Baustein im Resistenzmanagement
- geringere Belastung der Nutzpflanze durch Herbizid
- Einfluss auf den Luft-/Wärmehaushalt des Bodens
- Imageverbesserung

Der erfolgreiche Einsatz erfordert allerdings auch gute Witterungsbedingungen. Am besten vorher 8 und nachher 36 Stunden trocken. Die Kulturpflanze ist biegsam und schlaff und das Beikraut vertrocknet und stirbt. Herausforderungen ergeben sich durch die flächige Bearbeitung zudem für Bodenbrüter und auf erosionsanfälligen Standorten.



Abb. 1: Maishacke im Einsatz

Bracheverpflichtung GLÖZ 8

Mitte Februar hat die EU-Kommission kurzfristig eine Ausnahmeregelung zur Erfüllung der GLÖZ 8-Verpflichtung (4 % nicht produktive Flächen = Brache) für das Jahr 2024 veröffentlicht. Die Rechtsverordnung zur bundesweiten Umsetzung liegt bislang nur im Entwurf vor und es können sich noch Änderungen ergeben. Die Erbringung von 4 % Brache ist für den Erhalt der Förderprämien verpflichtend. Im Jahr 2024 (wie die Regelungen in den Folgejahren aussehen ist noch unklar) können diese nicht produktiven Flächen auch durch den Anbau von Leguminosen und/oder Zwischenfrüchten (2024/25) erbracht werden. Auch eine Kombination ist zulässig. Allerdings ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf diesen Flächen untersagt. Die speziellen Bewirtschaftungsvorgaben liegen ebenfalls noch nicht abschließend vor. Aus Gründen der Planungssicherheit und vor allem des Gewässerschutzes sollte ein Umbruch von bereits angelegten Brachen unterbleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Götz Reimer, Jana Siemers, Julie Eberle, Romy Krüztmann, Anna-Gesa Kröger, Maria Neufeldt, Paula Otte